



## **EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Mittwoch, 16. September 2009, 20.00 Uhr  
Kleine Turnhalle**

---

### **Traktanden**

1. Genehmigungsantrag Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Juni 2009
2. Vertrag über den Feuerwehrverbund Wildenstein
3. Vertrag über die regionale Vormundschaftsbehörde beider Frenkentäler
4. Totalrevision Gemeindeordnung Ziefen
5. Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule - Anpassung des Sozialschlüssels und Streichung § 1 Abs. 3d
6. Verschiedenes (u.a. Verabschiedung Mitglieder der lokalen Sozialhilfebehörde: Kathy Gallo-Schlumpf, Sabine Ott-Wolff, Susann Oser Marti, Anita Rietz, Patrick Vögtlin)

Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung sind Sie herzlich zu einem Apéro eingeladen.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse.

### **Gemeinderat Ziefen**

---

Markus Gutknecht  
Gemeindepräsident

---

Beat Thommen  
Gemeindevorwalter

## Erläuterungen zu den Traktanden

---

### **Traktandum 1      Genehmigungsantrag      Protokoll      der      Einwohnergemeinde- versammlung vom 9. Juni 2009**

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Juni 2009, welches jeweils am 20. Tag nach der Versammlung zur Einsicht offen liegt, kann während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. An der Einwohnergemeindeversammlung werden nur die Beschlüsse verlesen.

<b>Montag bis Freitag</b>	09.00 – 11.30 Uhr
<b>Montag</b>	15.00 – 17.00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	15.00 – 18.00 Uhr

**Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung,  
das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Juni 2009 zu genehmigen.**

### **Traktandum 2      Vertrag über den Feuerwehrverbund Wildenstein**

Mit dieser Vorlage, über die gleichzeitig alle Einwohnergemeindeversammlungen der drei Verbundsgemeinden Bubendorf, Ramlinsburg und Ziefen abstimmen, wird eine wichtige Grundlage zur Sicherung der zukünftigen Einsatzbereitschaft der Feuerwehren der Vertragsgemeinden geschaffen. In den letzten Jahren erwies es sich zunehmend schwieriger, das notwendige Personal für die Feuerwehren zu rekrutieren. Problematisch ist vor allem der Tagesalarm: Zusammen kann auf eine genügende Anzahl Angehörige der Feuerwehren, die im Dorf arbeiten und bei einem Ernstfall rasch einsatzbereit sind, zurückgegriffen werden. Diesen Schwierigkeiten begegnen die drei Gemeinden unter anderem mit der Schaffung eines Feuerwehrverbundes. Daneben werden Gespräche mit den ortsansässigen Betrieben geführt, um Lösungen zu finden, wie Mitarbeitende der Betriebe, auch wenn sie nicht ortsansässig sind, in die Tagesalarmgruppe der Feuerwehr Wildenstein eingebunden werden könnten.

Der vorliegende Vertrag ist das Resultat der intensiven Arbeit einer breit abgestützten Kommission unter der Leitung des ehemaligen Bubendorfer Feuerwehrkommandanten Beat Meyer und seines ehemaligen Stellvertreters Christoph Oberli. In der Kommission mitgearbeitet haben ferner die Kommandos der drei Feuerwehren und die jeweiligen Löschvorsteher. Die Arbeiten wurden durch den Feuerwehrinspektor Werner Stampfli begleitet. Der Vertragsentwurf wurde am 23. Juni 2009 von der Kommission einstimmig verabschiedet. Die Gemeinderäte der Verbundsgemeinden verabschiedeten den Vertrag an ihren Sitzungen vom 18. August 2009 (Bubendorf), 20. August 2009 (Ramlinsburg) und 13. August 2009 (Ziefen).

Primäres Ziel des Vertrags ist die langfristige Sicherung des notwendigen Personalbestandes von 50 – 60 Angehörigen der Feuerwehr (AdF) unter Wahrung der Einsatzfähigkeit gemäss den Vorgaben der Gebäudeversicherung. Dank der Zusammenführung wird der Gesamtbedarf an AdF und an Kaderfunktionen geringer als beim Betrieb von drei unabhängigen Ortsfeuerwehren. Ein Feuerwehrverbund bietet aber auch Optimierungspotenzial bezüglich Material, Fahrzeugen und Magazinen. Gleichzeitig werden mit dem neuen Vertrag die Strukturen vereinfacht und die finanziellen Entschädigungen, vor allem für die Kaderfunktionen, auf ein zeitgemässes Niveau angehoben – auch dies eine Massnahme zur langfristigen Sicherung des Personalbestandes.

Der Vertrag, der gleichzeitig auch das Reglement der Feuerwehr Wildenstein ist, regelt primär die Organisation und die Finanzierung. Einiges wurde aus dem bewährten Vertrag zum Zivilschutzverbund Wildenstein übernommen. Bubendorf als grösste Gemeinde ist die Leitgemeinde. Als Leitgemeinde führt sie, analog zum Zivilschutzverbund, die Kasse und stellt den beiden anderen Vertragsgemeinden anteilmässig Rechnung. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden führen die Aufsicht über die Feuerwehr. Die Leitung obliegt der Feuerwehrkommission. Für den operativen Betrieb der Feuerwehr ist das Feuerwehrkommando zuständig.

Der Vertrag regelt ferner die Details der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabepflicht für die Einwohner und Einwohnerinnen der Vertragsgemeinden, welche keinen Feuerwehrdienst leisten. Ebenfalls werden die Aufgaben und die personelle Zusammensetzung der Feuerwehrkommission im Vertrag geregelt. Die bestehenden Feuerwehrreglemente der Verbundsgemeinden müssen deshalb aufgehoben werden.

Die Anzahl Mitglieder der einzelnen Kommissionen sind in der jeweiligen Gemeindeordnung festgelegt. Die Änderung der Anzahl Mitglieder und der personellen Zusammensetzung der Feuerwehrkommission bedingt auch eine Änderung der drei Gemeindeordnungen (siehe Traktandum 4). Zusätzlich zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung muss am 29. November 2009 die Änderung der Gemeindeordnung an der Urne beschlossen werden (obligatorisches Referendum).

Der Vertrag ist im Anhang abgedruckt.

**Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung dem Vertrag über den  
Feuerwehrverbund Wildenstein zuzustimmen.**

**Traktandum 3      Vertrag über die regionale Vormundschaftsbehörde beider  
Frenkentaler**

**1. Problemstellung**

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Vormundschaftsfälle insbesondere im Bereich der Kinderschutzmassnahmen stark angestiegen. Dabei schlägt nicht nur die Anzahl sondern vor allem die immer grösser werdende Komplexität der Fälle zu Buche. Die als Vormundschaftsbehörde tätigen Gemeinderäte kommen an die Grenze des Verantwortbaren. Oftmals muss juristische Beratung oder sogar Vertretung in Anspruch genommen werden.

Aus genau dieser Situation heraus hat der Bund verordnet, dass künftig eine Fachinstanz die vielerorts aus Laien bestehenden Vormundschaftsbehörden ablösen muss. Die Kantone werden voraussichtlich im Jahr 2014 diese Bestimmung umzusetzen haben. Dies führt automatisch zum Ende der heutigen Regelung mit kommunalen Vormundschaftsbehörden.

**2. Lösungsansatz**

Schon heute ist dieses Problem akut, insbesondere in kleineren Gemeinden, wo wegen fehlender Routine das nötige Fach-Know-How nicht ausreichend aufgebaut werden kann. Aus diesem Grund haben sich elf Gemeinden aus den beiden Frenkentalern für eine Zusammenarbeit ausgesprochen. Vorlage ist das System, wie es im Laufental seit Anfang 2009 in Betrieb ist.

Nach diesem Modell wird eine regionale Vormundschaftsbehörde mit Vertretern aus allen Partnergemeinden eingesetzt. Diese Gemeindevertreter wählen ein Präsidium, für welches eine juristische Ausbildung oder eine andere besondere Befähigung als Wahlvoraussetzung gilt. Durch diesen Schritt wird Professionalität erreicht.

Aus dem Gesamtgremium heraus wird pro Einzelfall, den es zu behandeln gilt, ein sogenannter individueller Spruchkörper gebildet. Er besteht aus dem Präsidium, einem Vizepräsidium und dem Behördenmitglied derjenigen Gemeinde, in welcher die betreffende Person wohnt, über die zu befinden ist. Ein Gremium aus drei Personen wird also die nötigen Entscheidungen treffen statt eine vielköpfige Behörde. Mit diesem Schritt wird Effizienz erreicht.

### 3. Vergleichszahlen

Da das Modell aus dem Laufental praktisch 1:1 übernommen wird können die beiden Regionen problemlos einander gegenübergestellt werden und der Bedarf sowie die entstehenden Kosten für die beiden Frenkentäler lassen sich dadurch einfach ableiten:

	beide Frenkentäler (11 Gemeinden)	Laufental
Einwohnerzahl	13'425	17'068
Vormundschaftsfälle	184	231
Präsidium	70 – 80 %	100 %
administratives Sekretariat	40 %	50 %
Kosten	CHF 188'100.—	CHF 249'300.—
Kosten pro Einwohner	CHF 14.—	CHF 14.60

### 4. Kostenverteilung

Tendenziell haben kleinere Gemeinden anteilmässig zu ihrer Bevölkerung weniger Vormundschaftsfälle als grössere Gemeinden. Trotzdem kann auch eine kleine Gemeinde plötzlich mit einem komplexen und anspruchsvollen Fall konfrontiert sein. Umgekehrt profitieren kleinere Gemeinden von einer gemeinsamen Vormundschaftsbehörde weit mehr als grössere, da sie sich nicht um Fachwissen und Know-How-Erhalt kümmern müssen. Andererseits soll entstehender Behördenaufwand dort verrechnet werden, wo er generiert wird, also nach Verursacherprinzip.

Um beiden Kriterien Rechnung zu tragen werden – wie im Laufental – die Behörden- und Sekretariatskosten zu 30 % nach Einwohnerzahl und 70 % nach effektivem Zeitaufwand pro Gemeinde aufgeschlüsselt.

Losgelöst von den Behördenkosten sind die einmaligen Einrichtungskosten für die neue regionale Instanz. Sie werden mit CHF 30'000.— veranschlagt und bestehen in erster Linie aus Kosten für die Anschaffung der nötigen Software und von Fachliteratur. Die Infrastrukturkosten werden via Miete abgegolten. Diese einmaligen Kosten werden nach Einwohnerzahl auf die Partnergemeinden verteilt.

Eine dritte Kosten-Kategorie stellen die Fallkosten dar. Das sind diejenigen Kosten, die ungeachtet einer Regionalisierung individuell für jede Gemeinde anfallen. Hier ist zu beachten, dass seit 1. April 2009 für den Aufwand der Vormundschaftsbehörden Gebühren beim Verursacher erhoben werden können.

### 5. Kosteneinsparungen

Die auf den ersten Blick erheblichen neuen Kosten generieren auf der anderen Seite freie Kapazitäten bei den chronisch überlasteten Gemeindebehörden und in den Gemeindeverwaltungen. Ein Sparpotenzial wird zudem ganz klar in der Professionalisierung und der Effizienzsteigerung in den Abläufen liegen.

### 6. Partnergemeinden

Die folgenden elf Gemeinden sind an einer gemeinschaftlichen Lösung des Vormundschaftsbereiches interessiert: Arboldswil, Bennwil, Hölstein, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen.

Leitgemeinde soll Hölstein werden. Sie führt eine unabhängige Betriebsrechnung. Für die Behördenmitglieder kommen einheitlich die Entschädigungsregelungen der Gemeinde Hölstein zur Anwendung. Davon ausgenommen sind die Löhne von Präsidium und Sekretariat, wo kantonales Personalrecht gilt.

## **7. Kantonale Zustimmung**

Der Bund hat die Professionalisierung und damit die Regionalisierung der Erwachsenen- und Kinderschutzbehörden (wie die Vormundschaftsbehörde künftig heissen wird) bereits angeordnet. Die Kantone haben dies in einer Übergangsfrist bis voraussichtlich 2014 umzusetzen.

Zwar ist davon auszugehen, dass im Kanton Baselland ein Einzugsgebiet für eine regionale Behörde mehr als 20'000 Einwohner umfassen muss. Trotzdem soll nach übereinstimmender Meinung aller Partnergemeinden eine vorgezogene Zusammenarbeit angestrebt werden.

Das Kantonale Vormundschaftsamt steht dem Projekt der beiden Frenkentaler positiv gegenüber. Die Stabsstelle Gemeinden hat den Vertragsentwurf geprüft und in Ordnung befunden. Es kann sogar behauptet werden, dass die beiden Modelle im Laufental und in den beiden Frenkentalern wegweisend sein werden für die anstehenden Organisationsentscheide, wie sie dann für den ganzen Kanton gelten werden.

## **8. Gemeindevertrag / Anpassung Gemeindeordnung / Urnenabstimmung**

Die Gemeinde stimmt dem Beitritt zur regionalen Vormundschaftsbehörde in zwei Schritten zu. Zum einen genehmigt sie den Vertrag über die regionale Vormundschaftsbehörde beider Frenkentaler. Zum anderen genehmigt sie die entsprechende Anpassung der Gemeindeordnung. Danach wird gemäss Vertrag aus jeder Partnergemeinde ein Mitglied in die regionale Vormundschaftsbehörde abgeordnet. Die Wahlart regelt jede Gemeinde individuell.

Sowohl die Genehmigung des Vertrages wie die Revision der Gemeindeordnung unterstehen dem obligatorischen Referendum. Die Urnenabstimmung findet am 29. November 2009 (eidgenössischer Urnengang) statt. Zusätzlich ist die Genehmigung durch den Regierungsrat erforderlich.

## **9. Zeitplan**

Nach Vorliegen aller zustimmenden Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden parallel zum weiteren Genehmigungsverfahren die Vorbereitungsarbeiten zügig vorangetrieben. Die Stellenausschreibungen für Präsidium und Sekretariat werden vermutlich im November erscheinen. Die neue regionale Behörde wird sich im Dezember konstituieren und die Wahlen vornehmen. Die Büroräumlichkeiten sollen bis Februar 2010 bereit stehen, so dass die neue Behörde ihre operative Tätigkeit im März 2010 aufnehmen kann.

## **10. Weitere Informationen**

Im Anhang zu dieser Einladung finden Sie noch folgende Unterlagen:

- Vertrag über die Regionale Vormundschaftsbehörde beider Frenkentaler

Die gleichen Informationen können auch in der Homepage der Gemeinde unter dem Stichwort Gemeindeversammlung abgerufen werden.

**Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung dem Vertrag über die regionale Vormundschaftsbehörde beider Frenkentaler zuzustimmen.**

## Traktandum 4 Totalrevision Gemeindeordnung Ziefen

Im Zusammenhang mit dem Vertrag über die regionale Vormundschaftsbehörde beider Frenkentaler und dem Vertrag über den Feuerwehrverbund sind Änderungen in der Gemeindeordnung notwendig. Gleichzeitig wurde noch die Zivilschutzkommission in der Behördenorganisation aufgeführt. Die Gemeindeordnung wurde der Finanz- und Kirchendirektion zur fakultativen Vorprüfung zugestellt, welche sie in der vorliegenden Form genehmigen kann. Bei einer Zustimmung zur neuen Gemeindeordnung findet die obligatorische Urnenabstimmung am 29. November 2009 statt. Folgende Paragraphen erfahren eine Änderung:

Gemeindeordnung 1. Juli 2009	Gemeindeordnung 2010
<p><b>§ 2 Behördenorganisation</b></p> <p>f. Vormundschaftsbehörde: Der Gemeinderat ist Vormundschaftsbehörde.</p>	<p><b>§ 2 Behördenorganisation</b></p> <p>f. <i>regionale Vormundschaftsbehörde gemäss Vertrag.</i></p>
<p><sup>2</sup> Als Kommission mit behördlichen Befugnissen besteht die Feuerwehrkommission, bestehend aus 7 Mitgliedern.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:</i></p> <p>a. <i>Feuerwehrkommission gemäss Vertrag über den Feuerwehrverbund Wildenstein.</i></p> <p>b. <i>Zivilschutzkommission gemäss Vertrag über die Zivilschutzkommission Wildenstein.</i></p>
<p><b>§ 2 Wahlgane</b></p> <p><sup>4</sup> Durch den Gemeinderat werden gewählt:</p> <p>a. 1 Mitglied des Ortsschulrats aus seiner Mitte;</p> <p>b. Die Feuerwehrkommission, wobei 1 Mitglied aus der Mitte des Gemeinderats zu stellen ist.</p> <p>c. die Mitglieder des Wahlbüros;</p> <p>d. 1 Mitglied der Delegiertenversammlung der Musikschule beider Frenkentaler aus seiner Mitte;</p> <p>e. 1 Mitglied der Verwaltungskommission Wasseraufbereitung Reigoldswil-Ziefen WRZ aus seiner Mitte;</p> <p>f. 1 Mitglied in der geltenden Zivilschutzorganisation bzw. -behörde aus seiner Mitte;</p> <p>g. 1 Mitglied in die regionale Sozialhilfebehörde (rSHB);</p>	<p><b>§ 2 Wahlgane</b></p> <p><sup>4</sup> Durch den Gemeinderat werden gewählt:</p> <p>a. 1 Mitglied des Ortsschulrats aus seiner Mitte;</p> <p>b. <i>1 Mitglied der Feuerwehrkommission aus seiner Mitte;</i></p> <p>c. die Mitglieder des Wahlbüros;</p> <p>d. 1 Mitglied der Delegiertenversammlung der Musikschule beider Frenkentaler aus seiner Mitte;</p> <p>e. 1 Mitglied der Verwaltungskommission Wasseraufbereitung Reigoldswil-Ziefen WRZ aus seiner Mitte;</p> <p>f. 1 Mitglied in der geltenden Zivilschutzorganisation bzw. -behörde aus seiner Mitte;</p> <p>g. 1 Mitglied in die regionale Sozialhilfebehörde (rSHB);</p> <p>h. <i>1 Mitglied in die regionale Vormundschaftsbehörde aus seiner Mitte.</i></p>

**Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Totalrevision Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ziefen zuzustimmen.**

## **Traktandum 5      Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule - Anpassung des Sozialschlüssels und Streichung § 1 Abs. 3d**

Durch die Revision des Steuergesetzes im Jahre 2007 fällt der Kinderabzug von Fr. 5'000.— pro Kind weg. Neu wird der Kinderabzug von Fr. 750.— auf dem effektiven Steuerbetrag gewährt. Im Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule ist in § 3 Abs. 2 die Ausrichtung des Sozialbeitrages abhängig vom steuerbaren Einkommen. Damit der Wegfall des Kinderabzuges wieder ausgeglichen werden kann, soll der Sozialschlüssel um Fr. 5'000.— angehoben werden.

### **§ 3 Abs. 2 bisher:**

Beträgt das steuerbare Einkommen gemäss Staatssteuerveranlagung weniger als Fr. 50'000.— werden folgende Rückvergütungen an die Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Musikschule ausgerichtet:

- bei einem Gesamteinkommen von unter Fr. 20'000.— 50 %
- bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 20'001.— und 40'000.— 30 %
- bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 40'001.— und 50'000.— 15 %

### **§ 3 Abs. 2 neu:**

Beträgt das steuerbare Einkommen gemäss Staatssteuerveranlagung weniger als **Fr. 55'000.—** werden folgende Rückvergütungen an die Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Musikschule ausgerichtet:

- bei einem Gesamteinkommen von unter **Fr. 25'000.—** 50 %
- bei einem Gesamteinkommen zwischen **Fr. 25'001.— und 45'000.—** 30 %
- bei einem Gesamteinkommen zwischen **Fr. 45'001.— und 55'000.—** 15 %

Durch diese Änderung wird der Wegfall des Kinderabzuges von Fr. 5'000.— wieder ausgeglichen.

§ 1 des Reglements über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule legt in Abs. 3 fest, wer keinen Anspruch auf Sozialbeiträge hat.

### **§1 Abs 3**

Keinen Anspruch auf Sozialbeiträge haben:

d. Personen, die schon von der Sozialhilfe unterstützt werden. Sie müssen ihren Anspruch dort geltend machen.

Dieser Buchstabe d soll ersatzlos gestrichen werden.

Der Gemeinderat und auch die Sozialhilfebehörde vertreten die Auffassung, dass diese Bestimmung im Sinne einer Gleichbehandlung aller Einwohnerinnen und Einwohner nicht korrekt sei. Die Sozialhilfe leistet keine Subventionsbeiträge sondern gewährt Unterstützungsleistungen. Diese Unterstützungsleistungen sind, im Gegensatz zu Sozialbeiträgen, gemäss Sozialhilfegesetz rückerstattungspflichtig. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat das Reglement vorgeprüft, welches in der vorliegenden Form vom Regierungsrat genehmigt werden kann.

**Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Änderungen des Reglements über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule zuzustimmen.**